

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Möckern (AZV Möckern)

Der AZV Möckern gibt auf der Grundlage des § 18 der am 19.01.1993 veröffentlichten Verbandssatzung des AZV Möckern

die 1. Satzung zur Änderung

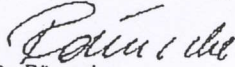
- der Satzung über die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des AZV Möckern (Abwasserbeseitigungssatzung),
- der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung durch den Abwasserzweckverband Möckern (Beitrags- und Gebührensatzung) und
- der Satzung des AZV Möckern über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung)

des Abwasserzweckverbandes Möckern

in nachfolgender Veröffentlichung bekannt.

Gemäß § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt wurde mit Schreiben vom 20.11.2001 diese Satzung der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis gegeben.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.


Dr. Rönnecke
Verbandsvorsitzender

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des AZV Möckern (Abwasserbeseitigungssatzung), der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung durch den Abwasserzweckverband Möckern (Beitrags- und Gebührensatzung) und der Satzung des AZV Möckern über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung) des Abwasserzweckverbandes Möckern

Die Verbandsversammlung des AZV Möckern hat auf ihrer Sitzung am 15.11.2001 beschlossen, die Abwasserbeseitigungssatzung, der Beitrags- und Gebührensatzung und der Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung des Abwasserzweckverbandes Möckern vom 25.11.1997, bekanntgemacht in der in Möckern erscheinenden Ausgabe der Zeitung „Volksstimme“ am 07.02.1998, durch die nachfolgende Satzung wie folgt zu ändern:

Artikel I Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des AZV Möckern

1. Der § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 17 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VvKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in Verbindung mit § 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710), beide zuletzt geändert durch das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Neufassung vom 01.01.1996 (GVBl. LSA Nr. 1/96), ein Zwangsgeld bis zu 12.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.“

2. Der § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt der AZV Möckern Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung

- von Entwässerungsanträgen in Höhe von 130,00 Euro,
- von Anträgen zur Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang in Höhe von 180,00 Euro
- von sonstigen Anträgen in Höhe von 25,00 Euro je angefangene Arbeitsstunde, soweit in den Abgabensatzungen des AZV Möckern keine anderen Festlegungen getroffen sind.“

Artikel II
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des AZV Möckern
Abschnitt 1

(1) Änderung des § 4 Absatz 2

1. Nach Ziffer 2 wird folgende neue Ziffer 3 eingefügt:
 ..3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtläche des Grundstückes;"
2. Aus den bisherigen Ziffern 3 bis 9 werden die Ziffern 4 bis 10.
3. Die neue Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
 ..4. Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) und die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Gesamtläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem der Hauptsammler verläuft (Hauptsammlergrundstück), und einer im Abstand von 30 m (Tiefenbegrenzung) verlaufenden Parallelen;"
4. Die neue Ziffer 5 erhält folgende Fassung:
 ..5. Bei Grundstücken, die nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen, aber mit diesem durch einen Weg oder durch einen Zugar der durch Baulast oder dingliches Nutzungsrecht gesichert ist, verbunden sind, bleiben die Grundstücksstelle, die lediglich die wasserrechtliche Verbindung zum Hauptsammlergrundstück herstellen, bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt."

(2) In den Abschnitt IV „Gemeinsame Vorschriften“ wird der § 24 a eingefügt:

§ 24 a
Abwälzung der Abwasserabgabe

- (1) Der Abwasserzweckverband wälzt die von ihm nach den Bestimmungen des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG-LSA) zu entrichtende Abwasserabgabe auf die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten ab.
- (2) Die Höhe und die Ermittlung der Abwasserabgabe richtet sich nach den Bestimmungen des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG).
- (3) Die Abwälzung der Abwasserabgabe erfolgt auf der Grundlage eines Bescheides der zuständigen Wasserbehörde jeweils für den durch den Abwasserabgabebescheid veranlagten Zeitraum, sofern die Abwasserabgabe nicht bereits in der Gebühr nach § 15 dieser Satzung oder nach § 11 der Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung enthalten ist."

Abschnitt 2
Änderungen der § 5 und 15

1. Der § 5 erhält folgende Fassung:
 ..Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage beträgt 2,05 Euro/m²;"
2. Der § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 ..(2) Die Benutzungsgebühr wird für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung erhoben und beträgt 2,70 Euro/m²;"
3. Der § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 ..(3) Der Grundpreis beinhaltet die Kosten für die Vorhaltung der Vorkläranlage in der Kläranlage der Geflügelschlachtereier Möckern einschließlich der in der Anlage 2 des Vertrages über die Reinigung von Abwasser festgesetzten Fixkosten.
- a) Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers je angefangenen Monat:
- | | | | | | |
|-----------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Qn (m³/h) | 2,5 | 6 | 10 | 15 | 25 |
| Euro | 5,50 | 18,50 | 39,00 | 62,00 | 82,50 |
| Qn (m³/h) | 40 | 60 | 150 | 250 | 400 |
| Euro | 93,00 | 103,00 | 144,00 | 170,00 | 185,50 |
| Qn (m³/h) | 600 | | 1.000 | | 1.500 |
| Euro | 206,00 | | 231,50 | | 257,50 |
- b) Die Grundgebühr beträgt, wenn sie nicht nach Buchstabe a) ermittelt werden kann, in Abhängigkeit der Nennweite des Wasseranschlusses je angefangenen Monat:
- | | | |
|----------------|--------------|---------------|
| Anschlussweite | bis NW 50 mm | über NW 50 mm |
| Euro | 5,50 | 26,00 |
- c) Für alle sonstigen Nutzer der öffentlichen Abwasseranlage wird eine Grundgebühr in Höhe von 11,00 Euro je angefangenen Monat erhoben."
4. Der § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Vorausleistungen/Abschlagszahlungen

- (1) Auf die jährlich entstehende Gebührenschuld sind zweimonatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit dieser Vorauszahlungen ergibt sich aus dem vorhergehenden Erhebungszeitraum oder – bei Neuanschluß – durch gesonderte Festsetzung.
 - (2) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes oder bei Änderung des Gebührenpflichtigen wird die tatsächlich entstandene Gebührenschuld mit Bescheid festgesetzt und mit den geleisteten Vorauszahlungen verrechnet; zuviel geleistete Beträge werden nach der Festsetzung erstattet, Nachzahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
 - (3) Zur Ermittlung und Erhebung der Kanalbenutzungsgebühren kann sich der AZV Möckern Dritter bedienen.“
5. Der § 23 erhält folgende Fassung

„§ 23
Säumniszuschläge, Verzugszinsen

- (1) Bei zu später Zahlung (Verzug) werden Verzugszinsen in Höhe von 3 v. H. über den Basiszinssatz im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landdiskontüberleitungsgesetzes Sachsen-Anhalt, mindestens jedoch für jeden Monat einhalb vom Hundert, erhoben.
 - b) Werden die öffentlichen Abgaben nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt der AZV Möckern für jeden angefallenen Monat Säumniszuschläge in Höhe von eins vom Hundert.“
6. Der § 24 erhält folgende Fassung

„24
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. den Vorschriften der Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.“

Artikel III
Änderung der Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung

1. Der § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Gebührensätze

- (1) Der Verband erhebt für die ihm entstehenden Kosten der dezentralen Abwasserbeseitigung eine jährliche Grundgebühr in Höhe von 25 Euro je Grundstücksentwässerungsanlage nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- „(1) Für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, den Transport, die Aufbereitung des Schmutzwassers, die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter und die Entsorgung der Klärschlämme werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

a) Behandlungskosten bei Kleinkläranlagen je m ³ Anlageninhalts i. S. des § 10 dieser Satzung	7,88 Euro
b) Behandlungskosten bei abflusslosen Gruben und Abwasserbehältern je m ³ Gruben- bzw. Behälterinhalts	0,67 Euro
c) Entleerungs- und Transportkosten je angefangenen und am Entsorgungsfahrzeug angezeigten Kubikmeter Entsorgungsgut	5,80 Euro
d) bei Leerfahrten gemäß § 9 Abs. 6	25,00 Euro.“

2. Der § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Entstehung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald auf dem Grundstück eine Grundstücksentwässerungsanlage nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung vorhanden ist und auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. Die Gebührenpflicht erlischt, wenn diese Bedingungen nicht mehr zutreffen oder das Grundstück an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.
 - (2) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
 - (3) Die Gebühren werden vom Verband durch Bescheid nach Höhe und Fälligkeit festgesetzt.
 - (4) Die zu zahlenden Gebühren sind öffentliche Abgaben und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“
3. Der § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden“

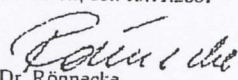
Artikel IV
Übergangsregelungen

Abgaben oder Teile von Abgaben, die vor Inkrafttreten nach Artikel 5 Ziffer 1 ermittelt wurden und nicht den Betrag in Euro ausweisen, werden entsprechend des amtlichen Umrechnungskurses auf Euro umgestellt.

Artikel V
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt, mit Ausnahme des Artikel II Abschnitt 1, zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Der Artikel II Abschnitt 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.1998 in Kraft.

Möckern, den 15.11.2001


Dr. Rönnecke
Verbandsvorsitzender



HPBRG-09

Volksschirmung vom 19.12.2001